

Benutzungsgebühren für die Schlierbachhalle ab dem 01.01.2008

1. Die Entgeltregelung für die Benützung der Schlierbachhalle wird wie folgt geändert:

a) § 2
Entgelte für Veranstaltungen

	Entgelt in EURO ohne Ust.
1. Hallenmiete bei Faschingsveranstaltungen; Rockkonzerten, Discos, Tanzveranstaltungen, sowie konzeptionell vergleichbare Veranstaltungen je Tag (ohne besonderen Zuschlag für eine Bar)	300,-
Zuschlag für nicht abgedeckten Boden	100,-
2. Hallenmiete bei Hochzeiten, privaten Feiern, bei Vereins-, -gewerbliche sowie ähnliche Veranstaltungen einschl. Tanzmöglichkeit ab 22.00 Uhr mit und ohne Eintrittsgeldern pauschal je Tag	100,-
3. Hallenmiete bei Veranstaltungen mit Konzertbestuhlung einschl. späterem Umbau mit und ohne Eintrittsgeld pauschal je Tag	60,-
4. Hallenmiete bei Sport-, -Vereins-, -und kulturellen Veranstaltungen die bis 19.00 Uhr beendet sind pauschal je Tag	40,-
Zuschlag nach 19.00 Uhr je Stunde; max. bis zur Gebühr nach Ziff. 2	20,-
5. Miete für das Vereinszimmer (ohne besonderen Zuschlag für das Foyer) pauschal je Tag	35,-
6. Zusätzliche Benutzungsentgelte a) für die große Küchenbenützung pauschal je Tag b) für die Reinigung der Halle bzw. des Vereinszimmers je Stunde (dieser Betrag ist direkt an den Hausmeister zu zahlen) c) Geschirrbruchpauschale bei - Veranstaltungen nach Ziffer 1 - alle sonstigen Veranstaltungen - ausschließliche Nutzung des Vereinszimmers	60,- 11,- 25,- 15,- 5,-
Wird festgestellt, dass ein Gegenstand im Einzelwert von über 20,00 € fehlt oder beschädigt wurde, so hat der jeweilige Veranstalter Ersatz zu leisten. Das gleiche gilt, wenn eine größere Menge Geschirr fehlt bzw. zu Bruch gegangen ist.	
d) Bei Nutzung der Schlierbachhalle durch auswärtige Veranstalter wird auf die unter den Ziffern 1 bis 6a) festgesetzter Entgelte ein Zuschlag von 100 % erhoben.	
e) Die Kosten für eine Feuersicherheitswache werden vom Bürgermeisteramt getrennt festgesetzt und sich nach Aufforderung an die Gemeindekasse Neuler zu zahlen.	
7. Sofern Veranstaltungen desselben Veranstalters länger als einen Tag dauern, wird das Benutzungsentgelt für den zweiten und jeden weiteren Tag vom Bürgermeisteramt festgesetzt, wobei keine Ermäßigung der Entgelte nach Ziffer 6 gewährt wird.	
8. Die Verwaltung wird ermächtigt, in Sonderfällen von vorstehenden Regelungen abzuweichen.	
9. Zuzüglich zu den Sätzen nach Ziffer 1 – 7 wird jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.	

b) § 2
Inkrafttreten

Die Änderungen in § 2 der Entgeltordnung treten am 01. Januar 2008 in Kraft.